

## Vorblatt

### **Problem:**

Aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 idgF, ist die Bundesstatistik zum Bildungswesen auch im Bereich der abschließenden Prüfungen einer Neuordnung zugeführt worden. In diesem Sinne ist im Wege des Rundschreibens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ 13.001/1-V/1/2004, vom 18. Mai 2004 (RS Nr. 9/2004 betreffend Statistik der abschließenden Prüfungen - Aufhebung der Rundschreiben Nr. 24/1993, 31/1997 und 33/2001) die bisherige summarische Meldung der Ergebnisse der abschließenden Prüfungen im Wege der Schulbehörden des Bundes ab dem Sommertermin 2004 für obsolet erklärt worden. Nach Maßgabe des § 8 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist den Schulbehörden des Bundes auf Verlangen eine statistische Abfrageberechtigung aus den Gesamtevidenzen in der Weise zu eröffnen, dass die Generierung von aggregierten Datenbeständen zum Zweck der Wahrung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten), somit etwa hinsichtlich der Auswertung von „Daten der abschließenden Prüfungen“, ermöglicht wird, wobei im Wege einer entsprechenden Verordnung Art und Umfang einer derartigen Abfrageberechtigung zu konkretisieren sind.

### **Ziel und Inhalt:**

Eröffnung einer statistischen Abfrageberechtigung für die Landesschulräte bei Festlegung der Art (Auswahllisten) und des Umfanges (Beschränkung auf taxativ genannte Datenarten) der Abfrageberechtigung zum Zweck der Auswertung des Schulerfolges im Rahmen abschließender Prüfungen über statistische Standardauswertungen hinaus und Ermöglichung einer dem jeweiligen Vollzugsbereich angepassten verwaltungsinternen Statistik.

### **Alternativen:**

Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Realisierung eines Zuganges zu Daten der Gesamtevidenzen bestehen keine Alternativen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Unmittelbar sind keine Auswirkungen verbunden. Infolge der geordneten Nutzung von Verwaltungsdatenbeständen für eine gesetzlich definierte Anzahl von Zwecken (ua. Planung und Steuerung regional und überregional, Erstellung von Statistiken) sind jedoch Vorteile in der Abkürzung und Vermeidung von Verwaltungsabläufen gegeben, welche indirekt zu einer Effizienzsteigerung führen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung ist mit einmaligen finanziellen Mehraufwendungen im Ausmaß von etwa 65 000 Euro für das Abfragemodul und mit jährlichen Ausgaben im Ausmaß von etwa 6 800 Euro für den Portalzugang verbunden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 169/2002, 20/2006 und 33/2006 sowie des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113, normiert die rechtlichen Voraussetzungen für dezentrale und zentrale Evidenzen, welche als Grundlage für Planung, Steuerung, die Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten, die Erstellung von nationalen und internationalen Statistiken sowie registergestützte Zählungen betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung (Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006) dienen. § 8 Abs. 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes eröffnet die Möglichkeit, bestimmten Einrichtungen auf deren Verlangen eine Abfrageberechtigung im Datenfernverkehr einzuräumen, sofern Daten aus den Gesamtevidenzen zur Besorgung von hoheitlichen Aufgaben mit bildungsbereichbezogenem Inhalt erforderlich sind. Hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Abfrageberechtigung ist nach Maßgabe der Abs. 1a und 1b des § 8 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu differenzieren:

1. Abs. 1a eröffnet ausschließlich den Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes (ua. Bildungseinrichtungen zum Zweck der Durchführung der Anmeldung der Schüler bzw. Studierenden) in dem für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ausmaß und in der beschriebenen Weise den Zugang auf einzelne indirekt personenbezogene Datensätze (Ermittlung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer).
2. Abs. 1b eröffnet für Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes (ua. die Schulbehörden des Bundes) eine Abfragemöglichkeit aus den Gesamtevidenzen in der Weise, dass die Generierung von aggregierten Datenbeständen im Sinne von statistischen Auswertungen unter effizienter Nutzung von vorhandenen Verwaltungsdatenbeständen ermöglicht wird (verwaltunginterne Statistiken).

Die korrespondierenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1166 dB. XXII. GP führen im Besonderen Teil zu Art. 9 ua. Folgendes aus:

#### **„Zu Art. 9 Z 1, 2 und 3 (§ 8 Abs. 1, 1a, 1b, 2 Abs. 4):**

*... Abs. 1b regelt nunmehr ausdrücklich den Fall der Abfrage zum Zweck der Erlangung von statistischen Auswertungen für Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 5 auf Basis der in den Gesamtevidenzen verfügbaren indirekt personenbezogenen Datensätze. Im Rahmen derartiger Abfrageberechtigungen wird durch programmtechnische Vorkehrungen Vorsorge zu treffen sein, dass für die abfragende Einrichtung eine Ermittlung und Abspeicherung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer ausgeschlossen ist bzw. ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte Bildungsteilnehmer nicht möglich ist. Anhand von Auswahllisten – vergleichbar etwa dem „Schulstatistischen Informationssystem–SIS“ – soll die Generierung und Abfrage von Statistiken möglich sein. Auf § 46 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, der für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchung, die keine personenbezogene Ergebnisse zum Ziel haben, für den Auftraggeber der Untersuchung die Verwendung aller Daten, die (ua.) der Auftraggeber für andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder für den Auftraggeber nur indirekt personenbezogen sind, ermöglicht, wird hingewiesen.*

*Nach Maßgabe der adaptierten Verordnungsermächtigung des Abs. 2 sind nicht nur die formalen Voraussetzungen jedweder Art der Abfrageberechtigung im Datenfernverkehr festzulegen (vgl. §§ 12 ff der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003), sondern es wird unter dem Aspekt des „Verwendens von Daten“ je nach abfrageberechtigter Einrichtung sowie Art der Abfrageberechtigung inhaltlich zu differenzieren sein, welche der in den indirekt personenbezogenen Datensätzen enthaltenen Merkmale für die einzelnen Einrichtungen überhaupt abfragezugänglich sind.“*

Im Hinblick auf das in § 8 Abs. 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes geforderte „Verlangen“ zur Eröffnung einer Abfrageberechtigung im Datenfernverkehr ist zu vermerken, dass ein Antrag des Stadtschulrates für Wien betreffend Ermöglichung von Statistikauswertungen von Daten der abschließenden Prüfungen vorliegt, zumal „... Angaben in der Statistik der abschließende Prüfungen ein wesentliches Hilfsmittel bei der Überprüfung der Schulqualität im Wege der Schulaufsicht ...“ sind. Zumal gegenständlicher Entwurf **allen** Landesschulräten eine derartige statistische Abfrageberechtigung einzuräumen beabsichtigt, werden auch die anderen Landesschulräte im Rahmen der allgemeinen Begutachtung eingeladen, das erforderliche Verlangen zu konkretisieren.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Eröffnung einer statistischen Abfrageberechtigung für die Landesschulräten in der/dem vorgeschlagenen Art/Umfang ist mit einmaligen Zusatzaufwendungen im Ausmaß von etwa 65 000 Euro verbunden (Abfragemodul). Für den Portalzugang ist mit Ausgaben von etwa 6 800 Euro jährlich zu rechnen. Im Übrigen ist der Entwurf mit keinen weiteren finanziellen Aufwendungen verbunden.

Für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999, sind keine finanziellen Auswirkungen gegeben.

## **Besonderer Teil**

### **Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Hiermit sollen Ziel und Zweck des gegenständlichen Verordnungsentwurfes in prägnanter Weise zum Ausdruck gebracht werden.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes im Anwendungsbereich zu gewährleisten, werden Begriffsbestimmungen vorgesehen.

### **Zum 2. Abschnitt (Abfrageberechtigung der Landesschulräte)**

#### **Zu § 3 (Abfragezweck):**

Die statistische Abfrageberechtigung für die Landesschulräte in Bezug auf die Gesamtevidenz der Schüler (§ 5 Abs. 1 Z 1 und § 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes) wird explizit eröffnet.

#### **Zu § 4 (Umfang der Abfrageberechtigung) samt Anlage:**

Anhand der Schulkennzahl sind vom Auftraggeber nur jene in der Gesamtevidenz enthaltenen Gesamtdatensätze zur Abfrage bereitzuhalten, die von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und c des Bildungsdokumentationsgesetzes übermittelt worden sind, wobei weiters eine Differenzierung nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Abfrageberechtigten gemäß dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz vorzunehmen ist.

Der Umfang der Abfrageberechtigung wird mit jenem Maß festgelegt, dass den Abfrageberechtigten für den jeweiligen Aufsichtsbereich (nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäß dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962) die Generierung einer summarischen Darstellung der Ergebnisse der abschließenden Prüfungen vergleichbar der Statistik der abschließenden Prüfungen vor dem RS Nr. 9/2004 möglich wird. Insofern wird bei der Abfragebereithaltung von Gesamtdatensätzen anhand der Schulkennzahl zu differenzieren sein. Bundesländerspezifisch auswertbar sollen „Daten abschließender Prüfungen“ an Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, sowie gemäß Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1975, sein (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und c des Bildungsdokumentationsgesetzes).

Die Anlage zu § 4 benennt abschließend jene Datenarten, die für Zwecke der statistischen Auswertung herangezogen werden können. Um den ua. für eine technische Umsetzung erforderlichen Gleichklang mit den in der Gesamtevidenz der Schüler hinsichtlich der einzelnen Datenarten eines Gesamtdatensatzes überhaupt vorhandenen Informationen herzustellen, wird auf die Spezifikationen der Anlage 1 zur Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, im Sinne eines Referenzrahmens abgestellt. Die für die Realisierung einer entsprechenden statistischen Auswertung erforderlichen Datenarten werden zu ausgewählten Attributen und Werten der Elemente „schule“, „schueler“, „ausbildung“ und „abschlussdetails“ (Z 3, 4, 5 und 9 der Anlage 1 zur Bildungsdokumentationsverordnung) in Bezug gesetzt.

#### **Zu § 5 (Art der Abfrage):**

Im Weg der Gestaltung von Auswahllisten durch den Auftraggeber der Gesamtevidenz der Schüler soll vergleichbar dem SIS (Schulstatistisches Informationssystem) durch die beliebige Kombination der Suchparameter und die Angabe der Gliederungsdarstellung eine dem jeweiligen Vollzugsbereich angepasste verwaltungsinterne Statistik ermöglicht werden. Zumal nicht auszuschließen ist, dass eine statistische Auswertung zu nur „einem“ Ergebnis führt, ist durch programmtechnische Vorkehrungen Vorsorge für eine Nichtrückführbarkeit auf einzelne Bildungsteilnehmer zu treffen. Vergleichbar dem Vorgehen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ in derartigen Fällen, wird bei weniger als fünf

betroffenen Bildungsteilnehmern in der summarischen Darstellung die Ausgabe eines Leerfeldes anstelle des numerischen Wertes vorgesehen.

### **Zum 3. Abschnitt (Datensicherheitsmaßnahmen)**

#### **Zu § 6 (Verantwortlicher), § 7 (Belehrungspflicht), § 8 (Datensicherheit), § 10 (Dienstleister), § 11 (Entzug der Abfrageberechtigung) und § 12 (Mitteilungen an den Auftraggeber):**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich im Wesentlichen an den 4. Abschnitt der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, an.

Auch hinsichtlich statistischer Abfrageberechtigungen erscheint es zweckmäßig, dass ua. die Abfrageberechtigten einen oder mehrere Verantwortliche (Systemadministratoren) zu benennen haben, denen im Weiteren die Organisation und die Vorsorge für Vorkehrungen zur Einhaltung des Datenschutzes zukommt. Die vorgesehene individuelle Zuweisung von Abfrageberechtigungen (abfrageberechtigter Mitarbeiter) soll Transparenz bei der Nutzung sicherstellen. Diesem Zweck dient auch die Überprüfung der Zulässigkeit einzelner Zugriffe auch im Nachhinein, sodass über die Benutzerverwaltung Aufzeichnungen zu führen und diese eine bestimmte Zeit hindurch aufzubewahren sein werden. Abfrageberechtigte Mitarbeiter müssen bestimmte Mindestanforderungen im Rahmen des Zugriffs auf die Gesamtevidenz erfüllen, sodass eine datenschutzrechtliche Belehrungspflicht auch einer entsprechenden Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Umganges mit Daten dient. Gemäß § 8 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz trifft den Auftraggeber der Gesamtevidenz die Verantwortung, insbesondere für die Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen (vgl. auch § 14 DSGVO 2000) Sorge zu tragen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind für die Datenverwendung einheitliche Vorgaben festzulegen (§§ 6, 7 und 8).

In vielen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien bedient man sich zur Abwicklung von Datenverarbeitungen professioneller Unternehmen als Dienstleister. Aus diesem Grund ist es notwendig vorzusehen, diese auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung in der Gesamtevidenz in die Pflicht zu nehmen (§ 10).

Unter den genannten Voraussetzungen muss entweder der Auftraggeber der Gesamtevidenz oder der Systemadministrator (benannter Verantwortlicher) einen abfrageberechtigten Mitarbeiter vom Zugriff auf die Gesamtevidenz jedenfalls ausschließen. Dies setzt voraus, dass auch technisch die Voraussetzungen für die Durchsetzung dieses Entzuges der individuellen Abfrageberechtigung bestehen müssen (§ 11).

Für die vom Auftraggeber der Gesamtevidenz der Schüler geführte Benutzerverwaltung ist es notwendig, diesen über Änderungen etwa im Bereich des Personals zu informieren, um in seinem Bereich entsprechende Adaptierungen vornehmen zu können (§ 12).

#### **Zu § 9 (Technische Vorkehrungen):**

Im Gegenzug der Realisierung der den Landesschulräten eingeräumten Abfrageberechtigung hat der Auftraggeber im Wege programmtechnischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein über das vorgesehene Maß hinausgehender Zugriff auf die Gesamtevidenz der Schüler nicht ermöglicht wird, so etwa hinsichtlich des Zugriffs auf einzelne Gesamtdatensätze. Im Übrigen wird das Ausmaß des Zugriffs nach Maßgabe des § 4 und § 5 sowie der Anlage zu beschränken sein.

Die statistische Abfragemöglichkeit von der auf einem Server in der Netzwerkumgebung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorhandenen Gesamtevidenz der Schüler wird durch Einrichtung einer entsprechend gesicherten Web-Applikation eröffnet. Der Zugang zu dieser Web-Applikation wird über das Single-Sign-On des „Portal Austria“ zertifiziert und benutzerspezifisch erfolgen, sodass nur die in diesem Portal für die Verwaltung persönlich registrierten und mit entsprechenden Rechten ausgestatteten abfrageberechtigten Mitarbeiter der Schulbehörden des Bundes auf diese Web-Applikation für eine Datenabfrage zugreifen können. Bei erfolgreicher Anmeldung über das „Portal Austria“ werden der Zeitpunkt des Aufrufs der Web-Applikation, die verwendete Benutzerkennung, die Organisationseinheit des Benutzers und die Tatsache, dass statistische Abfragen aus der Gesamtevidenz der Schüler aufgerufen wurden, automatisch protokolliert. Über diese Web-Applikation sind lediglich Lesezugriffe möglich, eine Veränderung der in der Gesamtevidenz der Schüler gespeicherten Daten ist nicht möglich.

### **Zum 4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)**

#### **Zu § 13 und § 14:**

Es handelt sich um Standardregelungen.

**Zu § 15 (In-Kraft-Treten):**

Regelung des In-Kraft-Tretens mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.